

**Studienordnung für den Masterstudiengang Filmmusik
der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
vom 02.06.2008**

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) in der Neufassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S.94) die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Filmmusik erlassen.*

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassungsvoraussetzung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Allgemeine Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang *Filmmusik* mit dem Abschluss Master of Music (M.Mus.).

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird in der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studiendauer

Das Masterstudium Filmmusik wird als Kombination aus Voll- und Teilzeitstudium durchgeführt. Das Regelstudium umfasst sechs Semester und kann nur jeweils zum Wintersemester begonnen werden. Der Arbeitsaufwand der ersten beiden Semester beträgt je 30 Leistungspunkte (Vollzeit), in Semester 3 bis 6 ist der halbe Workload von je 15 LP (Teilzeit) zu erbringen.

Die ständige Kommission des Masterstudiengangs *Filmmusik* sorgt im Rahmen der Lehrplanung und durch individuelle Studienberatungen dafür, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit eingehalten werden kann.

§ 4 Studienziele

(1) Das Masterstudium *Filmmusik* vermittelt den Studierenden künstlerisch-praktische und theoretisch-methodische Kompetenzen im Bereich der Komposition und Produktion von Musik zu Film und anderen audiovisuellen Medien. Ziel ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf künstlerisch und beruflich erfolgreiche Weise selbständig als Komponist für Film bzw. Medien tätig zu sein. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die Bedeutung von Medien in Kultur und Gesellschaft zu reflektieren und sich als mündiger Partner im Produktionsteam zu integrieren.

(2) Im Einzelnen gehören zu den Studienzielen des Masterstudiums:

- Vertiefung und Ergänzung der vorhandenen kompositorisch-künstlerischen Fähigkeiten
- die Weiterentwicklung eines musikalischen Personalstils
- die zur Tätigkeit als Komponist/in zu Film und anderen audiovisuellen Formen relevanten kompositorischen Fähigkeiten
- die zur Durchführung der Musikaufnahmen und Musikproduktion notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten
- Befähigung zu selbstständiger künstlerischer Projektarbeit
- Befähigung zur professionellen Arbeit als Teil des Filmteams
- Befähigung zur sicheren Beurteilung der konzeptionellen Möglichkeiten des Einsatzes von Musik
- Befähigung zur kritischen und kompetenten Reflexion künstlerischer Medienpraxis
- die nötigen Kenntnisse in Bezug auf musikrechtliche und unternehmerische Aspekte

§ 5 Inhalt des Studiums

Inhalte sind:

- interdisziplinäre Projektarbeit: Komponieren und Produzieren von Musik zu Film- und anderen Medienprojekten der Hochschule
- Filmmusikeinsatz und -komposition
- Komposition
- Instrumentation, Orchestration und Arbeit mit Orchester
- Tongestaltung und Musikproduktion (im digitalen Preproduction- bzw. Tonstudio)
- Rechtliche und berufspraktische Themen
- Einführungen in die Rollen der Gewerke des Films und der Technologien
- Medientheorie: Filmgeschichte, Dramaturgie

Die Lehrinhalte sind international ausgelegt unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika der europäischen und deutschen Filmlandschaft.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst 69,3 SWS mit einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten, die sich wie folgt auf die sechs Semester verteilen: 30 + 30 + 15 + 15 + 15 LP.

(2) Alle Module sind Pflichtmodule, wobei innerhalb der folgenden eine neigungs- bzw. projektabhängige Wahlmöglichkeit gegeben ist:

Modul 2 Filmmusikeinsatz und -komposition: drei der im Semesterturnus stattfindenden Workshops zur Filmmusik müssen im Lauf des Studiums belegt werden.

Modul 3 Musik zu Projekten: Es enthält die Arbeit an Film- und anderen audiovisuellen Projekten in Kombinerbarkeit entsprechend der Modulbeschreibung.

Modul 10 Rechtliches und unternehmerisches Modul: Ein Teil des Modules lässt Wahlmöglichkeiten unterschiedlicher Angebote der HFF zum Thema Projektaufnahme und Existenzgründung zu.

Modul 12 Medientheorie 2: Das Modul funktioniert als Wahlpflichtmöglichkeit aus den Bereichen Filmgeschichte, Medienwissenschaft, Wahrnehmungslehre, Dramaturgie.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Künstlerischer Einzelunterricht (E): Vermittlung von musikalischen u.a. Kompetenzen, durch Korrektur und Diskussion von durch den Studierenden zu erbringenden Arbeitsaufträgen bzw. erübten Fähigkeiten.
- Vorlesung (V): Großteils referierend gestaltete Veranstaltungen, die einer systematischen Wissensvermittlung dienen.
- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse exemplarisch geübt und vertieft werden.
- Kombination aus Vorlesung und Übung (V/Ü)
- Seminar (S): Gruppenunterricht zur Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex mit wissenschaftlichen, theoretischen und methodischen Anteilen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- Projekt (P): Ein Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute, weitgehend selbständige praktische Realisierung eines künstlerischen Vorhabens mit erhöhtem Stundenumfang.
- Workshop (Work): Blockartige, typischerweise von Gästen durchgeführte Veranstaltungen mit kompaktem Theorie- und Praxisanteil.

§ 8 Studienplan

Der Studienplan ist als Anlage beigefügt.

§ 9 Studienfachberatung

Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden über die Struktur des Studiums informiert, auf die Zusammenhänge der einzelnen Lehrgebiete, auch studiengangübergreifend, hingewiesen sowie in allen das Studium und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten und mit der Prüfungsordnung bekannt gemacht.

§ 10 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Modulbeschreibungen, Studienplan